

# Hartmannbund-Hauptversammlung 2021

## **Beschluss Nr. 11**

### **Freiheitsgrade des novellierten Mutterschutzgesetzes nutzen – Keine „automatischen“ Beschäftigungsverbote für schwangere Ärztinnen!**

Der Hartmannbund appelliert an die Anwenderinnen und Anwender des zum 1. Januar 2018 novellierten Mutterschutzgesetzes (MuSchG) – allen voran an die Klinikträger als Arbeitgeber junger Ärztinnen sowie an die lokalen Arbeitsschutzbehörden – die im MuSchG vom Gesetzgeber geschaffenen Freiheitsgrade dahingehend zu nutzen, es nach Bekanntgabe einer Schwangerschaft nicht „quasi-automatisch“ zu einem absoluten Beschäftigungsverbot der schwangeren Mitarbeiterin kommen zu lassen, sondern im Rahmen der vom Gesetz einerseits vorgeschriebenen, andererseits aber ausdrücklich auch ermöglichten Gefährdungsbeurteilung mit der ggf. notwendigen Konsequenz, Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen anzupassen, eine Weiterbeschäftigung der jeweiligen schwangeren Ärztin zu gewährleisten. Auf diese Weise kann eine Unterbrechung der fachärztlichen Weiterbildung der jungen Ärztin vermieden werden, und es bleibt die ärztliche Personalressource erhalten – mit der Folge einer „win-win-Situation“.

Der Ausschuss für Mutterschutz gemäß § 30 MuSchG und das im Einvernehmen mit den anderen in § 30 Abs. 4 MuSchG genannten Bundesministerien federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind aufgefordert, allen Anwendern des novellierten Mutterschutzgesetzes – insbesondere Arbeitgebern und Arbeitsschutzbehörden – pragmatische und Rechtssicherheit herstellende Leitlinien für die Handhabung des Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Berlin, 5. November 2021